

VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Antrag der Redaktionskommission vom 26. September 2005

Art. 9bis Abs. 1:

Das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und der Vorkurs für Gestaltung erleichtern Jugendlichen mit Bedarf nach Unterstützung die Berufswahl, dienen der Eignungsabklärung und schaffen die Voraussetzungen für den Einstieg in eine Berufslernlehre.